

Beilage XIII.**Bericht**

des Landes-Ausschusses über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Ausführung von Schutz- und Regulierungsbauten an der Fruß in den Gemeindegebieten von Sulz und Rankweil, beziehungsweise in den Wuhrgebieten von Sulz, Röthis und Rankweil.

Hoher Landtag!

Das vom Landes-Überingenieur ausgearbeitete und von den Gemeinden Sulz, Röthis und Rankweil der k. k. Statthalterei vorgelegte Project für die Wuhrbauten am Frußbache wurde mit dem Erlasse des k. k. Ackerbauministeriums vom 9. Juni 1901, Zl. 11199 als geeignet erklärt und für dasselbe unter Vorbehalt der verfassungsmäßigen Genehmigung und der Bedingung der Einschränkung der Bauzeit auf drei Jahre ein Beitrag aus dem staatlichen Meliorationsfonde im Ausmaße von 50% des Erfordernisses im Maximalbetrage von 32.900 K bewilliget.

Der Kostenvoranschlag war ursprünglich mit 65.800 K berechnet. Infolge der Hochwasserkatastrophe vom 2. August v. J. zeigte sich die Nothwendigkeit, weitere Arbeiten in das Project nachträglich aufzunehmen, wornach die Gesamtkosten 70.200 K betragen, der Staatsbeitrag sich aber von 32.900 K auf 35.100 K erhöht.

Über Ansuchen der drei Gemeinden wurde am 7. December 1901 von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch die wasserrechtliche Verhandlung durchgeführt, bei welcher gegen das Project keinerlei Einwendungen erhoben wurden.

Die drei Gemeinden haben sich durch in Rechtskraft erwachsene Gemeinde-Ausschussbeschlüsse verpflichtet, 25% der veranschlagten Kosten der Schutz- und Regulierungsbauten, dann etwaige Überschreitungen der präliminirten Kosten, sowie die Erhaltung der Bauten zu übernehmen. Die auf die Gemeinden entfallenden Kosten sind auf die drei Gemeinden nach Maßgabe der auf ihren Wuhrgebieten erlaufenden Baukosten zu repartieren. Jede dieser Gemeinden hat seit jeher ein bestimmtes Wuhrgebiet und ist auch im Kostenvoranschlag hierauf Rücksicht genommen und das auf jedes Gemeinde- bzw. Wuhrgebiet entfallende Erfordernis speciell aufgeführt.

Anlässlich der wasserrechtlichen Verhandlung vom 7. December v. J. wurden auch Verhandlungen mit der k. k. Staatsbahn und dem k. k. Straßenräar als Mitinteressenten eingeleitet und wurde hierbei Folgendes erzielt: Die k. k. Staatsbahn leistet für die am rechten Ufer der Früz oberhalb der Eisenbahnbrücke projectierten und mit 5.400 K veranschlagten Bauten einen Beitrag von 600 K, das k. k. Straßenräar für die am linken Ufer im Gemeindegebiete von Rankweil gelegenen und mit 11.800 K veranschlagten Bauten einen Beitrag von 5%, sohin von 590 K und zu den rechtseitigen zwischen der Eisenbahn- und der Reichsstraßenbrücke gelegenen und mit 53.000 K veranschlagten Bauten einen Betrag von 3%, sohin von 1590 K.

Mit Rücksicht darauf, dass die drei beteiligten Gemeinden durch das Hochwasser vom 2. August v. J. hart betroffen wurden, ferner in Berücksichtigung des Umstandes, dass die Gemeinden als Vertreter aller Mitinteressenten anzusehen sind, war der Landes-Ausschuss der Anschauung, dass diese ohnedem geringen Beitragsleistungen des k. k. Straßenräars und der k. k. Staatsbahn in die 25%ige Konkurrenzquote der Gemeinden eingerechnet werden solle.

Die Auftheilung dieser Beträge auf die Gemeinden würde nach Verhältnis der in den Wuhrgeländen entfallenden Kosten jener Bauobjecte zu erfolgen haben, zu denen die Beiträge speciell bestimmt sind.

Ein im Sinne obiger Ausführungen ausgearbeiteter Gesekentwurf wurde vom Landes-Ausschusse mit Zuschrift vom 13. März d. J. Pl. 567 dem Ackerbau-Ministerium unterbreitet.

Das k. k. Ackerbau-Ministerium hat unterm 20. Mai d. J. Nr. 7716 (Statthaltereirenote vom 27. Mai d. J. Nr. 22.332) dem Landes-Ausschusse eröffnet, dass es gegen die Erhöhung des Kostenvoranschlages sowie überhaupt gegen den vorgelegten Gesekentwurf keine Einwendung erhebe, nur dürfte es sich empfehlen, in den §§ 4, 6 und 7 die Auftheilung der auf die drei Gemeinden entfallenden Bau- bezw. Erhaltungskosten näher festzustellen.

Nachdem in dem, der Regierung vorgelegten Entwürfe nur im allgemeinen die Leistung des 25%igen Beitrages der beteiligten Gemeinden, sowie deren Verpflichtung zur Bestreitung der Mehrkosten wie auch der Erhaltung festgesetzt worden war, wurden nun in den vorliegenden Gesekentwurf entsprechend dem Wunsche der Regierung klare Bestimmungen, betreffend die Repartierung der Gemeindebeiträge aufgenommen, die auch genau den gefassten Gemeinde-Ausschussbeschlüssen entsprechen.

Nachdem im Thalinnern der Früz die Verbaunungsarbeiten auf Grund des Wildbachverbaunungs-Gesetzes in diesem Jahre bereits in Angriff genommen wurden und nachdem für die Verbaunung der Früz in ihrem Unterlaufe bereits durch das Landes-Gesek vom 1. Jänner 1902, L.-G.-Bl. Nr. 3, Vorsorge getroffen wurde, erscheint es dringend nothwendig, auch für die Regulierung der Früz im Mittellaufe vorzusorgen. Der Mittellauf der Früz beginnt vom Austritt der Früz aus dem Laternserthal, d. i. circa 2 km oberhalb der Eisenbahnbrücke und endet bei der Reichsstraßenbrücke. Der Mittellauf umfasst sonach eine circa 3,8 km lange Strecke. In dieser Strecke ist das linke Früzufer (Gemeindegebiet Rankweil) — circa 170 m abgerechnet — durch einen taludierten Damm, auf Holzrost aufgeführt, gesichert. Am rechten Ufer erstrecken sich die Uferversicherungen von der 1,3 km oberhalb der Eisenbahnbrücke gelegenen, von Sulz nach Rankweil führenden Gemeindestraßenbrücke abwärts bis 160 m oberhalb der Bahnbrücke, weiters von circa 300 m oberhalb der Reichsbrücke bis zu dieser Brücke.

Unverbaut sind daher noch am linken Ufer eine 170 m lange Strecke im Gemeindegebiete von Rankweil, ferner eine 160 m lange Strecke am rechten Ufer oberhalb der Eisenbahnbrücke und die 1269 m lange Strecke von dieser Brücke abwärts.

Dazu kommt noch die Wiederherstellung einer circa 110 m langen, durch die Hochwasserkatastrophe vom 2. August v. J. zerstörten Wuhrstrecke im Gemeindegebiete von Rankweil, für die ein Betrag von 4400 K nachträglich in den Kostenvoranschlag eingefekzt wurde.

Die alljährlich bei Hochwasser eintretenden Zerstörungen der provisorischen Schutzbauten, die sich immer erneuernden Kosten der Wiederherstellung derselben, die Ausbrüche der Hochwässer gegen das angrenzende, tiefgelegene Culturland, sprechen für die baldige Durchführung der projectierten Schutzbauten.

Ursprünglich war für die Ausführung der Bauten eine Zeit von fünf Jahren in Aussicht genommen. Das k. k. Ackerbau-Ministerium sprach sich aber für eine dreijährige Bauzeit aus, weil nach seiner Anschauung innerhalb einer so langen Bauzeit nur zu leicht Beschädigungen der im Bau befindlichen Schutzarbeiten vorkommen könnten, deren Behebung aller Voraussicht nach eine Überschreitung der verfügbaren Bedeckung nach sich ziehen müßte.

Auf Grund dieser Ausführungen stellt der Landes-Ausschuß den

U n t r a g :

Der hohe Landtag wolle beschließen :

„Dem beiliegenden Gesetz-Entwurf, betreffend die Ausführung von Schutz- und Regulierungsbauten an der Frutz in den Gemeindegebieten von Sulz und Rankweil, bezw. in den Wuhrgebieten von Sulz, Köhls und Rankweil wird die Zustimmung erteilt.“

Bregenz, am 7. Juni 1902.

Der Landes-Ausschuß.

Martin Thurnher, Referent.



Beilage XIII A.

Gesetz vom
wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend die Ausführung von Schutz- und Regulierungsbauten an der Fruch- in den Gemeindegebieten von Sulz und Rankweil, beziehungsweise in den Wuhrgebieten von Sulz, Röhthis und Rankweil.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Ausführung von Schutz- und Regulierungsbauten am Fruchbache in den Gemeindegebieten von Sulz und Rankweil, beziehungsweise in den Wuhrgebieten von Sulz, Röhthis und Rankweil ist ein nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1884 R.-G.-Bl. Nr. 116 vom Lande Vorarlberg auszuführendes Unternehmen.

§ 2.

Als technische Grundlage für diese Arbeiten hat das vom Landes-Ausschusse ausgearbeitete Project zu dienen, zu dessen Ausführung die k. k. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch unterm 9. December 1901 Zl. 19.163 die Bewilligung erteilte. Die Gesamtkosten sind auf K 70.200.— veranschlagt.

§ 3.

Die Ausführung des Projectes erfolgt durch den Vorarlberger Landes-Ausschuss.

Alle erforderlichen Änderungen des Projectes sind von der Zustimmung des k. k. Uckerbau-Ministeriums abhängig.

§ 4.

Die Bestreitung der Gesamtkosten erfolgt durch:

1. einen Beitrag des Landes von 25 % der wirklich erlaufenden Kosten bis zum Höchstbetrage von 17.550 K;
2. einen, vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Bewilligung zu leistenden Beitrag des staatlichen Meliorationsfondes von 50 % der wirklich erlaufenden Kosten bis zum Höchstbetrage von 35.100 K;
3. einen Beitrag der Gemeinden Sulz, Röhthis und Rankweil von 25 % der Kosten.

Der Beitrag ad 3 wird auf die Gemeinden nach Maßgabe der für die auf den einzelnen Gemeinde- beziehungsweise Wuhrgeländen aufgeführten Bauten erwachsenden Kosten repartiert. Über entstehende Differenzen hinsichtlich der Beitragsleistung der Gemeinden entscheidet der Landes-Ausschuß.

Die zugesicherten Beiträge des k. k. Straßen-ärars und der k. k. Staatsbahn fallen den Gemeinden nach Verhältnis der auf die einzelnen Wuhrgelände entfallenden Kosten jener Bauobjecte, für welche die Beträge speciell bestimmt sind, zu.

§ 5.

Die Art und Weise der Bauausführung, die Bauzeit, sowie die Einzahlungstermine der im § 4 bezeichneten Beträge sind in der im § 8 vorgesehenen Vollzugsvorschrift zu regeln.

§ 6.

Ersparungen, welche sich bei Ausführung der projectierten Bauten ergeben, haben den im § 4 genannten Factoren, d. i. dem Lande, dem staatlichen Meliorationsfonde und den drei interessierten Gemeinden Sulz, Röhthis und Rankweil nach Maßgabe ihrer Beitragsleistung von 25 %, beziehungsweise 50 % zugute zu kommen.

Etwasige Mehrauslagen sind dagegen von den genannten Gemeinden in der nach § 4, Absatz 3, vorgesehenen Weise zu tragen.

§ 7.

Die Erhaltung der ausgeführten Bauten haben die Gemeinden Sulz, Röhthis und Rankweil, und

zwar jede auf ihrem Bezugsgebiete zu übernehmen, und steht bei etwa diesfalls eintretenden Differenzen die Entscheidung dem Landes-Ausschusse zu.

§ 8.

Über die weitere Einflussnahme der k. k. Staatsverwaltung auf die Ausführung der gegenständlichen Schutz- und Regulierungsbauten wird in technischer und ökonomischer Beziehung eine Vollzugsvorschrift zwischen der Staatsverwaltung und dem Landes-Ausschusse vereinbart werden.

§ 9.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes sind Meine Minister des Ackerbaues, des Innern und der Finanzen betraut.

